



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Vorhaben:

Projekt-Nr.: **1.47.159**
Projekt: **Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark
Bodenreuth“**

Markt:

Falkenberg

Landkreis:

Tirschenreuth

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

E-Mail:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1.	Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde	2
2.	Wasserwirtschaftsamt Weiden.....	5
3.	Landratsamt Tirschenreuth, Untere Naturschutzbehörde	10
4.	Regionaler Planungsverband, Oberpfalz Nord	11
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.....	12

1. Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 14. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Falkenberg beabsichtigt südwestlich des Ortsteils Bodenreuth (BPI „Solarpark Bodenreuth“) sowie südöstlich des Ortsteils Thann („Sonnenpark Falkenberg-Thann“) Sondergebiete (SO) Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Parallel zur Aufstellung der beiden Bebauungspläne soll auch der FNP geändert werden.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu den o.g. Bauleitplanentwürfen wie folgt Stellung:

Bewertungsgrundlagen

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.06.2023) sowie dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6) sind für das vorliegende Vorhaben insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:

LEP 1.1.3. Ressourcen schonen

- (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
- (G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

- (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

- (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

- (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung
 - (...).

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

RP 6 B I 2.1

In landschaftlichen Vorbehaltungsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

RP 6 B I 3.1

Auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltungsgebieten, soll hingewirkt werden.

Ergebnis

Die vorliegenden Planungen stehen in Einklang mit den LEP-Zielen 6.1.1 und 6.2.1. Um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung zu tragen, wird im weiteren Verfahren jedoch insbesondere eine intensivere Auseinandersetzung mit dem LEP-Grundsatz 6.2.3 für erforderlich erachtet.

Begründung

Die beiden geplanten Vorhaben können zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen und stehen damit in Einklang mit den o. g. LEP-Zielen 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien).

In den Planungsgebieten bzw. deren näherem Umfeld sind jedoch keine Vorbelastungen gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 (z. B. Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte) vorhanden bzw. zu erkennen. Standorte ohne Vorbelastung sind mit dem o.g. LEP-Grundsatz 6.2.3 regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind (und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt).

In Kapitel 1.8 der Umweltberichte zu den Bebauungsplänen ist eine Alternativenprüfung enthalten. Hierin wird auf eigene strategische Leitlinien der Gemeinde für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen verwiesen, die Ausschlussflächen sowie eine Bewertungsmatrix zur Evaluierung des Standorts umfassen. Weiterführende Informationen zu den zugrunde gelegten Kriterien sowie zu den geprüften Standortalternativen und deren Bewertung liegen den Begründungen zu den Bebauungsplänen nicht bei.

Angesichts der im Gemeindegebiet verlaufenden Infrastruktureinrichtungen, die als Vorbelastung im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP gewertet werden können (Bundesautobahn A93, Staatsstraßen 2167 und 2170, 380 kV-Freileitung Freileitung Etzenricht-Mechlenreuth, 110 kV Freileitung Arzberg/Weiden –Tirschenreuth), erscheinen auch andere Flächen grundsätzlich als geeignet für die Ausweisung von Sondergebieten zur PV-Nutzung. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird daher noch eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem LEP-Grundsatz 6.2.3 als erforderlich erachtet.

Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o. g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen. Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Lage Sondergebiets „Solarpark Bodenreuth“ innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Fichtelnaabtal und Waldnaabtal“ (vgl. RP 6 B I 2.2 Z i.V.m. Karte 2 „Landschaft und Erholung“).

2. Wasserwirtschaftsamt Weiden

Stellungnahme vom 24. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 19.09.2024 beteiligen Sie uns zu o.g. Bauleitplanung.
Hierzu nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vor-
ranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

2. Grundwasserschutz

Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt.

Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im
Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf
verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. un-
verzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von
Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden. In Staunässeböden dürfen verzink-
te Stahlprofile ebenfalls nicht eingesetzt werden.

Wir verweisen hierzu auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl,
Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarther-
mie“ vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar) und bitten um Beachtung.

- 2 -

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformatoren) verweisen wir auf die
Zuständigkeit der Fachkundige Stelle am Landratsamt Tirschenreuth.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

3. Altlasten

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Altlasten, Altlastenver-
dachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt. Ein Abgleich mit dem
Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen. Sollten Auffälligkeiten be-
züglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Land-
ratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um das weite-
re Vorgehen zu bestimmen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

4. Freihalten des Wiesentales und Öffnen des namenlosen verrohrten Gewässers

Wie aus dem beiliegenden Ausschnitt des Lageplanes nach dem Stand der Ausführung der
Flurbereinigung Bodenreuth (siehe Abbildung 3 in Ziffer 5) hervorgeht, wurde im Zuge der
Flurbereinigung das Fließgewässer im Talgrund mit einem Betonrohr mit einem Durchmes-
ser 30 cm über eine Länge von 604 Metern verrohrt.

Aus den uns zur Verfügung stehenden InVeKos Daten ist ersichtlich, dass im Talgrund nach wie vor eine Wiese existiert. Dies deutet schon darauf hin, dass hier trotz der Verrohrung noch so feuchte Untergrundverhältnisse vorherrschen, dass eine Ackernutzung nicht möglich war. Aus Sicht der Gewässerentwicklung sollte der Bereich, der derzeit als Wiese genutzt wird, nicht mit Modultischen überplant werden. Es würde sich anbieten, alle erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht dorthin zu legen. Wünschenswert wäre es aus gewässerökologischer Sicht, die Verrohrung wieder zu öffnen. Unmittelbar unterhalb des beplanten Gebietes läuft im Wald das Fließgewässer offen weiter.

5. Flächendrainagen (Drainageleitungen) und Hauptsammler (Verrohrung)

Im überwiegenden Teil der beplanten Fläche befinden sich Drainagen (siehe Abbildungen 2 und 3). Die Bodenverhältnisse sind deshalb nicht optimal. Wir bitten zu überprüfen, ob die Drainagen unter den Modultischen (zumindest teilweise) außer Funktion gesetzt werden können. Dies dient dem Wasserrückhalt in der Fläche und der Grundwassererneubildung.

Der Hauptsammler (siehe Ziffer 4: verrohrtes Gewässer) im südlichen Bereich ist in jedem Fall in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten – oder zu öffnen (siehe Ausführungen in Ziffer 4) – und aus Gründen der Zugänglichkeit für Unterhaltungsarbeiten von einer Überbauung mit Modultischen freizuhalten.

Ob sich darüber hinaus noch weiter Drainagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden ist uns nicht bekannt.

- 3 -



Abb. 2: Auszug aus Kulturrkataster

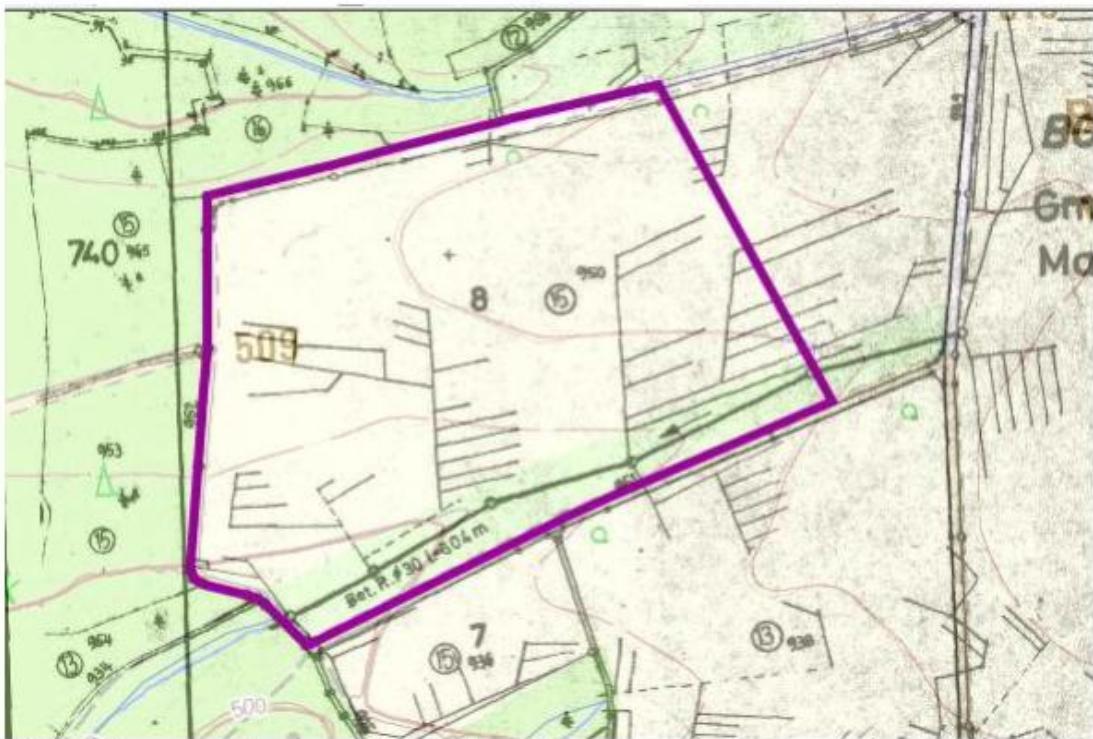


Abb. 3: Auszug aus Drainageplan Flurbereinigungsverfahren Bodenreuth

6. Wild abfließendes Niederschlagswasser

Aus den HiOS-Karten (Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzfluten) ergibt sich, dass durch den südlichen Bereich der BP-Fläche ein potentieller Fließweg bei Starkniederschlägen verläuft. Eine rote Linie (Abb. 1) bedeutet hier, dass es zu starken Abflüssen aus dem

- 4 -

oberliegenden Einzugsgebiet kommen kann. Der Abflussbereich ist von einer Bebauung mit Solarmodulen freizuhalten und es ist eine erosionsstabile Vegetationsdecke zu erhalten bzw. entwickeln (siehe dazu auch die Ziffern 4 (Verrohrung) und 5 (Drainageleitungen)).

Die oben erwähnten HiOS-Karten sind im Umweltatlas Bayern unter folgendem Link einsehbar:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm

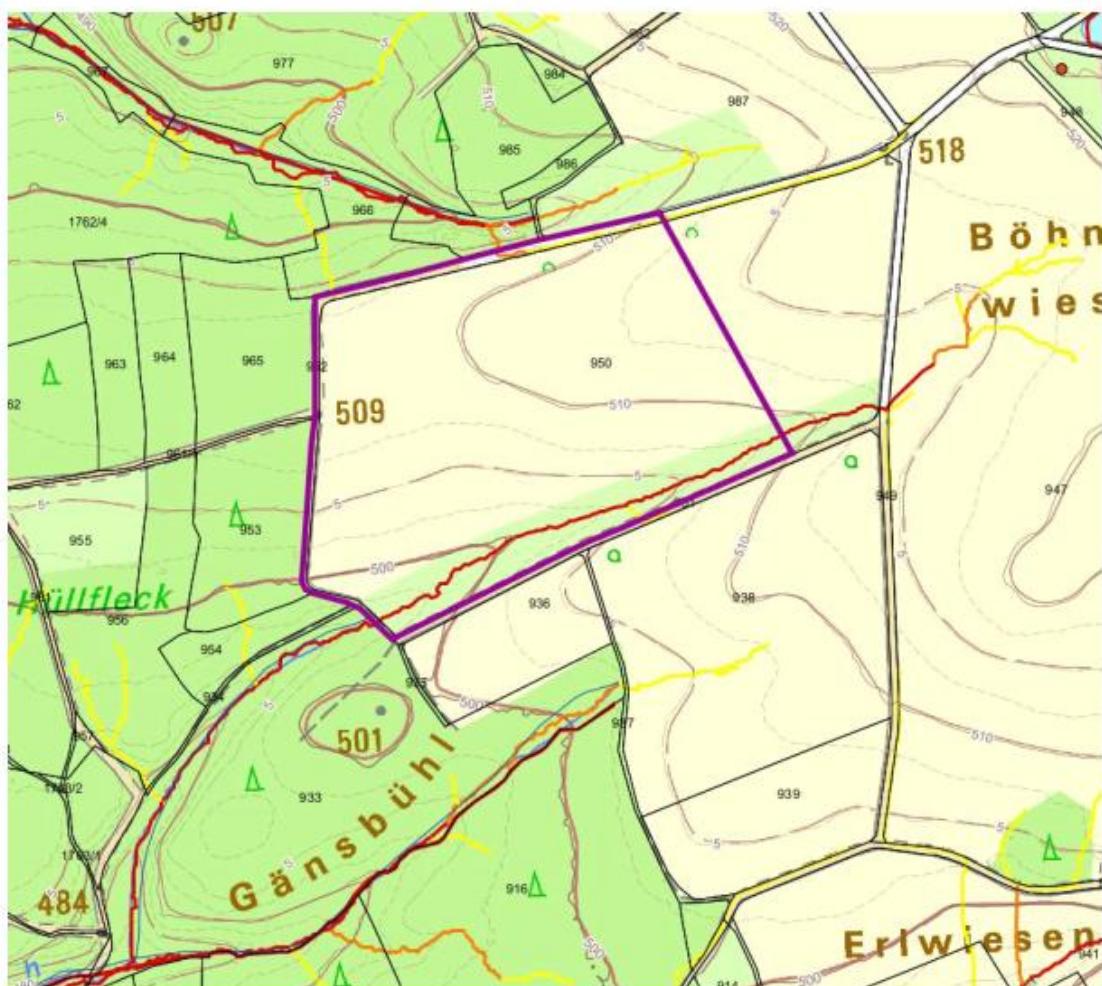


Abb. 1: Potentielle Fließwege bei Starkniederschlägen

7. Vorsorgender Bodenschutz

Mit dem Boden als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage ist umsichtig umzugehen. Eine Schädigung des Mutterbodens ist auszuschließen (§ 202 BauGB). Dies beinhaltet auch die Vorsorge gegen irreversible Bodenverdichtung.

Ziel ist langfristig eine weitestgehend breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser zu erhalten bzw. zu ermöglichen.

Die wesentlichen Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz gemäß dem BBodSchG und der BBodSchV haben Anwendung zu finden.

Eine Schädigung des Mutterbodens ist auszuschließen (§ 202 BauGB). Dies beinhaltet auch die Vorsorge gegen irreversible Bodenverdichtung. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

- 5 -

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Ziel ist langfristig eine weitestgehend breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser zu erhalten bzw. zu ermöglichen.

Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

Wir weisen zudem auf die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021“ hin (siehe Anlage 01 und 02). Zu den dort genannten Ausschlussflächen zählen unter anderem Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG.

Ob es sich um einen solchen Boden handelt, kann über eine Bodenfunktionsbewertung beurteilt werden.

Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=93018, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <http://www.BIS.bayern.de> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umwelt-Atlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.

8. Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser

Beim Betrieb der PV-Anlagen fällt kein Schmutzwasser an und das Niederschlagswasser soll vor Ort breitflächig versickert werden. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es gilt der Vorrang der Versickerung vor der Ableitung.

Ggf. vorgesehene Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen.

9. Zusammenfassung

Gegen die Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, soweit die o.g. Anforderungen (im Wesentlichen durch Aussparung des Talgrundes) Berücksichtigung finden.

3. Landratsamt Tirschenreuth, Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 25. Oktober 2024 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Grundsätzlich kann aus naturschutzfachlicher Sicht dem Vorhaben zugestimmt werden. Die Begründung zum Umweltbericht wurde geprüft.

Das vorgelegte Ausgleichskonzept ist positiv zu werten, vor allem die Pflanzung 3-reihiger Heckenstrukturen u.a. zur Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung.

Aussagen zum Artenschutz fehlen leider, die saP wird laut Unterlagen nachgereicht. Erst nach Vorlage und Prüfung der saP kann eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Vorabstimmung evtl. erforderlicher CEF-Maßnahmen mit der uNB sehr sinnvoll und zeitsparend sein kann.

Weiterhin sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Zu Punkt 1.5.: Die Maßnahmen für naturschutzrechtlichen Ausgleich sind festzusetzen.

Zu Punkt 1.7.: Die Maßnahmen für Anpflanzen und Erhalt sind festzusetzen.

Zu Punkt 2.6.: Es wird begrüßt, dass auf eine Beleuchtung verzichtet wird.

Zu Punkt 8. Naturschutzrechtliche Maßnahmen zur Kompensation:

Maßnahme A1: Die Saatgutmischung muss aus mindesten 50% Kräuteranteil bestehen. Sollte eine Mähgutübertragung durchgeführt werden, kann die UNB bei der Suche von Spenderflächen behilflich sein. Die Mahd sollte mit einem Balkenmäher (Insektenschutz) erfolgen und die Schnitthöhe sollte mindestens 10cm betragen.

Maßnahme A2: die Pflanzung einer 3-reihigen Baum-Strauch-Hecke wird begrüßt. Ergänzung: Hinsichtlich Pflege dürfen in einem Jahr jeweils nur max. 25% der Gesamthecke auf Stock gesetzt werden. In den Folgejahren können dann jeweils weitere 25% auf Stock gesetzt werden.

Pflanzliste: Vogelbeere – Sorbus aucuparia, Schwarzer Holunder - Sambucus nigra, Traubenkirsche - Prunus padus, Weiden – Salix sind noch zu ergänzen.

Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt: Wer übernimmt die Meldung?

Grünordnerische Maßnahmen: Welche Saatgutmischung wird hier verwendet (Kräuteranteil = Gräseranteil)?
Mulchen der Wiesenflächen sind nicht zulässig. Bei der Mahd ist eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten.

Zu Punkt 11.3.2: Ermittlung Ausgleichsbedarf: Die Durchführung Maßnahme A1 ist anrechenbar, allerdings ist der Zielzustand G214 naturschutzfachlich nicht oder in einem langen Zeitraum (ca. 25-30 Jahren) mit den vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen erreichbar. Ein derart ökologisch hochwertiger Grünlandtyp ist auf bisher intensivem Acker/GL bedeutet einen hohen Kosten- und Pflegeaufwand. Realistisch ist ein Zielzustand von G212

Der Hinweis des WWA, Weidens Frau Marshall vom 24.10.24 zu Punkt 4. "Freihalten des Wiesentales und Öffnen des namenlosen verrohrten Gewässers" in der Stellungnahme wird von der uNB ebenfalls aufgegriffen. Dieser Punkt

wird als ökologisch sehr wertvoll angesehen, denn es auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten und weiter zu verfolgen gilt.

4. Regionaler Planungsverband, Oberpfalz Nord

Stellungnahme vom 24. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Daneben sollen gemäß B III 1 des Regionalplans die Land- und Forstwirtschaft erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gemäß der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u. a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlichen Flächen, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.

Der Vorhabenbereich des Sondergebiets Solarpark Bodenreuth befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 8 „Fichtelnaabtal und Waldnaabtal“. In diesen kommt nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Der Stellungnahme der Fachstelle des Natur- und Landschaftsschutzes kommt daher ebenfalls eine besondere Bedeutung zu.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf

Stellungnahme vom 28. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1. Markt Falkenberg
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „Solarpark Bodenreuth“ für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 25.10.2024

<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
<input type="checkbox"/> siehe unsere Stellungnahme vom Az:
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Zusammen mit der Planung des Sonnenparks Falkenberg-Thann mit 17,2 ha (Fl.-Nr. 656 und 681, Gmkg. Lengenfeld b. Tirschenreuth), des Solarparks Thann mit 6,36 ha (Fl.-Nr. 661, Gmkg. Lengenfeld b. Tirschenreuth) und der vorliegenden Planung zum Solarpark Bodenreuth mit 15,49 ha (Fl.-Nr. 950, Gmkg. Schönficht) wird die genannte und aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht lobenswerte Zielgröße von 30 ha zur Begrenzung des Zubaus an Freiflächenphotovoltaik bereits deutlich überschritten.

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1. 9., bb). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzu-beugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Dies wird in der Planung berücksichtigt und ist zu begrüßen.

Um jedoch die Einhaltung der Festsetzungen hinsichtlich Bodenschutz zu gewährleisten, wird die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) dringend empfohlen.

Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und durch den Bau- und Betrieb der PV-Anlage keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen wird. Vorsorglich wird empfohlen Aufständerungen ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden.

Seite 2 von 5

Staubemissionen, Steinschlag durch Landwirtschaft

Emissionen von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in der Planung berück-sichtigt. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Grenzabstände (Zaun, Anpflanzung)

Der Zaun der Freiflächen-PV-Anlage soll so weit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist (bei der Bewirtschaftung ist ein Sicherheitsabstand zum Zaun einzuhalten bzw. eine Bearbeitung bis an den Zaun ist technisch nicht möglich). Bei allen Pflanzungen von Bäu-men, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bayerischen Ausführungsge-setzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 – 50) zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat.

Zufahrten/Feldwege

Zufahrten zu angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneinge-schränkt zur Verfügung stehen.

Während der Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angren-zenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.

In der Landwirtschaft sind intakte Wege von entscheidender Bedeutung. Im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der PV-Anlage entstehende Schäden an Flurwegen sind durch den Betrei-ber der Anlage zu beseitigen.

Beweidung/ Verwertung Aufwuchs

Die Beweidung von Freiflächen-PV-Anlagen wird befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfssichere Zäunung besteht. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Ab-stand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10 x 10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzliche horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit). Es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Ver-anckerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein. Durch die 10 x 10 cm Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht. Zusätzlich ist ein Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun anzubringen.

Ohne Beweidung ist das Mähgut auf anderem Weg landwirtschaftlich zu verwerten.

Ausgleichsmaßnahmen

Aus agrarstruktureller Sicht ist die Vermeidung von Ausgleichsbedarf im Sinne des Flächensparsens von großer Bedeutung.

Laut den Hinweisen des StMI können durch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes reduziert und sogar vermieden werden. Werden dabei Maßgaben zur Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland (auf einer vorherigen Acker- oder intensiv genutzten Grünlandfläche) und ergänzende Maßnahmen zur Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft eingehalten, so

Seite 3 von 5

entsteht kein Ausgleichsbedarf. Mit der vorliegenden Planung werden jedoch nicht alle Maßgaben zur Vermeidung von Ausgleichsbedarf erreicht.

Wie in den Hinweisen des StMI angeführt, soll die technische Lösung der Gestaltung der PV-Anlage insoweit angepasst werden, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlage und landwirtschaftliche Belange vereinbar sind. Wir bitten daher entsprechende technische Anpassungsmöglichkeiten zu prüfen.

Laut dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft“ kann für die Erfassung von Biotop- und Nutzungstypen (BNT) mit geringer und mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung eine vereinfachte Erfassung erfolgen. Demnach werden die BNT mit geringer Bedeutung (Wertpunkte (WP) von 1 bis 5) pauschal mit 3 WP in der Ausgleichsbilanz bewertet.

Die Freiflächen-PV-Anlage wird hier wie beschrieben überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet, die laut Biotopwertliste mit 2 WP erfasst werden. Die pauschale Bewertung dieses BNT mit 3 WP zieht demnach ein höheres Ausgleichserfordernis nach sich, dass aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen ist.

Wir berufen uns daher auf die Hinweise des StMI, nach denen es der Gemeinde möglich ist, die empfohlene Vereinfachung (pauschale Bewertung) ungenutzt zu lassen und auf das Bewertungsschema der Biotopwertliste mit den tatsächlichen WP für BNT mit geringer oder mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung zurückzugreifen. Dies ist aus agrarstruktureller Sicht geboten und wir bitten das Ausgleichskonzept entsprechend anzupassen.

Naturschutzfachlicher Ausgleich darf nur so lange bestehen, wie der Eingriff wirkt. Sollte die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Ende der PV-Nutzung widererwartend nicht möglich sein, sind die Ausgleichsfläche(n) in ein Ökokonto oder unmittelbar als Ökopunkte bei anderen Maßnahmen einzubringen.

Bereich Forsten:

Mit Nachricht vom 19.09.2024 bitten Sie um Stellungnahme zum Vorhaben „Änderung des Flächennutzungsplanes Falkenberg sowie Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Thann“ und „Solarpark Bodenreuth“.

Das Vorhaben dient der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Vom Vorhaben selbst wird kein Wald i.S. d. Art. 2 BayWaldG in Anspruch genommen. Es liegt somit keine genehmigungspflichtige Rodung nach Art. 9 BayWaldG vor.

Es grenzt jedoch am Westrand der Teilfläche „Solarpark Bodenreuth“ sowie am Südostrand der Teilfläche „Solarpark Thann“ Wald an das Planungsgebiet an.

Überwiegend werden Beeinträchtigungen, welche durch das Angrenzen der Anlage an den Waldrand entstehen können, mit einem Abstand von 25m Rechnung getragen. Dies wird ausdrücklich positiv anerkannt. Die Bäume werden jedoch abschnittsweise Höhen von über 30m auf.

Damit liegen weite Bereiche innerhalb der Fallweite der Bäume. Hierdurch können den Waldbesitzern durch das Planungsvorhaben Beeinträchtigungen erwachsen, zum einen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Haftung, zum anderen erfahren sie Bewirtschaftungsschwierigkeiten durch den eingeschränkten Fällbereich. Es besteht gemäß Art. 14 BayWaldG eine Verpflichtung zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung. Diese

Seite 4 von 5

darf durch das Vorhaben nicht verunmöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert werden. Dazu gehört der Erhalt der Infrastruktur zur Walderschließung.

Abstandsflächen zum Wald müssen eine Fahrgasse beinhalten. Da insbesondere Randbäume stark in ihrer Fällrichtung eingeschränkt sind, wird die Bewirtschaftung erschwert.

Gem. Art. 3 BayBO (Bayerische Bauordnung) sind Bauliche Anlagen so zu errichten, dass insbesondere Leib und Leben nicht gefährdet sind. Da hier das Bruch- und Wurfrisiko nur leicht erhöht ist und die Anlage nicht dem konzentrierten und langfristigem Aufenthalt von Menschen dient, sehen wir das Vorhaben mit Art. 3 BayBO vereinbar.

Eine feste Definition des Gefahrenbereiches ist nicht zielführend, da zum einen die Bäume deutlich größere Höhen als z.B. 30m erreichen, zum anderen insbesondere bei Sturmlagen Gefährdungen durch herumfliegende Äste, Astteile, Zapfen etc. deutlich weiter als eine Baumlänge erfolgen kann.

Anzumerken ist die besondere Gefahr einer Beeinträchtigung durch Pollenflug.

Um diese Beeinträchtigungen abzumildern, müssen folgende Punkte falls noch nicht erfolgt Berücksichtigung finden:

- Inkenntnissetzung der angrenzenden Waldbesitzer über die damit verbundenen Beeinträchtigungen (Erhöhung Verkehrssicherung, Bewirtschaftungsschwierigkeit)
- Erhalt der Erschließung, Sicherstellung von Erschließungslinien zwischen Wald und Vorhabensfläche
- Abstand zwischen Grenze der Vorhabensfläche (Einfriedung) und Wald bestenfalls >35m, mindestens jedoch 10m
- Haftungsverzichtserklärung zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolgern für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumfliegende Äste, Zweige, Baumteile, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze; auch in Rahmen von sachgemäßer Baumfällung ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder Anlagen-teile.
- Ein Übernahmeangebot der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber ist ratsam.
- Erhalt der Zugänglichkeit der Waldflächen auch während der Bauphase, Wiederherstellung von ggf. im Rahmen der Bauphase beschädigten Wegen etc.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.